



# Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem Arbeitstitel

## **Sklaverei im 21. Jahrhundert**

### **Der Straftatbestand der Sklaverei im internationalen und nationalen Recht**

Verfasser

Mag. iur. Sebastian Aust

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer

Prof. Dr. Andreas Schloenhardt

Institut für Strafrecht und Kriminologie

Wien, November 2015

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Studienkennzahl: A 783 101

## 1. Thema dieser Arbeit

Das Sklavereiverbot stellt einen der fundamentalsten Straftatbestände dar und soll Individuen vor der Behandlung als schiere Sachobjekte schützen. Obwohl die Sklaverei oft als historisches Phänomen des 19. Jahrhunderts betrachtet wird, hat das Sklavereiverbot auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts eine wichtige Symbolfunktion und große praktische Bedeutung, nicht zuletzt da die Ausbeutung von Menschen zum Zwecke der Arbeit, sexueller Nötigung, Bettelei, des Kinderhandels, oder zur Organentnahme weit verbreitet ist und in sklavenähnlichen Umständen stattfindet.

Gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens betreffend die Sklaverei von 1926<sup>1</sup> sowie des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken von 1956<sup>2</sup> ist unter Sklaverei die Rechtsstellung oder Lage einer Person, an der einzelne oder alle mit dem Eigentumsrecht verbundene Befugnisse ausgeübt werden, zu verstehen. „Sklave“ bezeichnet eine Person in einer solchen Lage oder Rechtsstellung. Unter „sklavereiähnliche Verhältnisse“ fallen gemäß Art. 1 des Zusatzübereinkommens von 1956 insbesondere Formen der Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, Zwangsheirat, Verkauf oder Vererbung von Ehefrauen sowie die Ausnützung von Kinder- und Jugendarbeitskraft. Die internationalen Konventionen sehen die Verpflichtung zur Pönalisierung der Sklaverei und die Pflicht zur Verhängung „schwerer“ Strafen vor und werden zur Auslegung der nationalen Sklavereibestimmungen herangezogen.<sup>3</sup>

Der Schutz der Freiheit und Würde des Menschen spielt beim Kampf gegen die Sklaverei eine zentrale Rolle. Die Behandlung eines Menschen als Sklaven stellt einerseits eine der gravierendsten Formen menschlicher Entrechtung dar und ist andererseits eine der stärksten Instrumente um Macht gegenüber einem anderen Menschen auszuüben. Dabei kommt es auch häufig zu Gewaltanwendung, Körperverletzungen, sexuellen Übergriffen und, in Extremfällen, zum Tod des Opfers, so dass der Schutz von Leib, Leben, und sexueller Selbstbestimmung ebenfalls von Bedeutung sind.

Frühe Formen der Sklaverei wurden vor Jahrtausenden angewendet und die Sklaverei war seit jeher ein wesentlicher Bestandteil der menschlichen Geschichte. Frühe rechtliche Bestimmungen – wie etwa im römischen Imperium – befassten sich insbesondere mit den zivilrechtlichen Aspekten im

---

<sup>1</sup> BGBl 1928/17.

<sup>2</sup> BGBl 1964/66.

<sup>3</sup> Triffterer Otto, (Hrsg.), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch StGB Kommentar System und Praxis, Wien, § 104, S. 1ff.

Umgang und dem Handel mit Sklaven.<sup>4</sup> Abschaffungsbestrebungen, sowie die daraus resultierenden Sklavereiverbote, sind jedoch eher Ergebnisse der jüngeren Zeit.<sup>5</sup>

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf dem Straftatbestand der Sklaverei im internationalen- und nationalen Recht. Hierbei handelt es sich um eine Analyse der strafrechtlichen und strafrechtsgeschichtlichen Vorgaben und Entwicklungen in internationalen Vorgaben und nationalen Gesetzen, und deren Bedeutung, praktische Anwendung und Auslegung, und deren Zukunft im 21. Jahrhundert.

Auf internationaler Ebene waren aufbauend auf der Ächtung des Sklavenhandels in der Wiener Kongressakte, unterzeichnet am 8. Juni 1815,<sup>6</sup> zahlreiche internationale Verträge erforderlich, um dem Sklavenhandel wirksam entgegenzutreten zu können. Insbesondere sind die General-Akte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885<sup>7</sup> sowie die General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890<sup>8</sup> zu nennen, die unter anderem zum Ziel hatten den afrikanischen Sklavenhandel zu unterbinden, wobei hier auch starke machtpolitische Eigeninteressen ausschlaggebend waren. Die Bekämpfung der Sklaverei wurde auch als Vorwand genutzt, um eine weitere Erschließung des Afrikanischen Kontinents zu Gunsten der europäischen Kolonialmächte zu erreichen.<sup>9</sup> Durch das *Übereinkommen betreffend die Sklaverei von 1926*<sup>10</sup> sowie das *Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken von 1956*<sup>11</sup> wurden Begriffsdefinitionen geschaffen, welche nach wie vor von zentraler Bedeutung sind. In den vergangenen Jahren wurde hingegen der Anwendungsbereich des Menschenhandels forciert, was insbesondere eine Unschärfe zwischen den Begriffen der Sklaverei und des Menschenhandels zur Folge hatte. Der markanteste Eckpunkt dieser jüngeren Entwicklung ist hierbei das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die

---

<sup>4</sup> Vgl. Meissel Stefan/ Benke Nikolaus, *Römisches Sachenrecht*<sup>10</sup>, Wien, 2012.

<sup>5</sup> Vgl. Tretter Hannes, *Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung der internationalen Sklavereiverbote*, in Ermacora-Festschrift, Straßburg, 1988.

<sup>6</sup> Declaration des 8 Cours, relative à l'Abolition Universelle de la Traite des Nègres, vom 8.2.1815, British and Foreign State Papers, Vol. 3 (1815-1816), 1838, S. 972.

<sup>7</sup> General Act of the Conference of Berlin, relative to the Development of Trade and Civilization in Africa; the free navigation of the River Congo, Niger, etc.; the Suppression of the Slave Trade by Sea and Land; the occupation of Territory on the African Coast, vom 26.2.1885.

<sup>8</sup> General Act of the Brussels Conference relative to the African Slave Trade, vom 2.7.1890, Sir E. Hertslet, *The Map of Africa by Treaty*, Volume 2, 1967, S. 499.

<sup>9</sup> Brantl Vera, *Zwischen Anti-Sklaverei und Bekehrung*, Wien, 2010, S. 23.

<sup>10</sup> Slavery Convention vom 25.9.1926, 60 LNTS 254, in Kraft getreten am 9.3.1927.

<sup>11</sup> Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave Trade and Institutions and Practices Similar to Slavery vom 7.9.1956, 266 UNTS 3, in Kraft getreten am 30.4.1957.

grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000.<sup>12</sup> Das Verbot des Sklavenhandels ist nunmehr zentraler Bestandteil von über 75 internationalen Konventionen.<sup>13</sup>

Im Weiteren wird der Fokus dieser Arbeit auf die nationalen Rechtsordnungen Großbritanniens, Österreichs und Australiens gelegt. Der ehemaligen kolonialen Großmacht Großbritannien kommt hierbei eine bedeutende Rolle zu, da die Anti-Sklavereibewegung hier ihren Ursprung hatte. Erst vor kurzem wurde durch den *Modern Slavery Act 2015* ein weiterer Schritt unternommen, um die Sklaverei in Großbritannien wirksam zu bekämpfen. Deshalb kommt der Judikaturanalyse sowie der Betrachtung der Rechtslage in Großbritannien in dieser Arbeit ein besonderer Stellenwert zu.

Die Rechtslage in Österreich — das Land in dem 1815 der erste internationale Konsens zur Bekämpfung der Sklaverei gefunden wurde — ist heutzutage vor allem von § 104 StGB geprägt. § 104 StGB erfüllt zwar mit einem angedrohten Strafraum von 10 bis zu 20 Jahren die internationale Vorgabe „schwere Strafen“ für Sklaverei umzusetzen, jedoch findet diese Bestimmung nur vereinzelt Anwendung und wird in der Literatur mitunter als „legistisches Flickwerk“ angesehen.<sup>14</sup> Vor allem die heutige Bedeutung und Abgrenzung zum Menschenhandel werden daher in dieser Arbeit analysiert.

Die Rechtslage in Australien war lange Zeit vom britischen Einfluss dominiert. Im Jahr 1990 wurde durch eine Reformkommission festgestellt, dass die nationalen Bestimmungen in Bezug auf Sklaverei unzureichend und veraltet waren.<sup>15</sup> Im Jahr 1999 wurde erstmals durch den *Slavery and Sexual Servitude Act 1999* australische Bestimmungen in Bezug auf Sklaverei erlassen.<sup>16</sup> Dadurch wurden die einschlägigen Gesetzesbestimmungen in Div. 270 des Criminal Code (Cth), dem australischen Bundestrafrecht, verankert, die seit Dezember 2001 in Kraft sind und, anders als in Österreich, in der Praxis häufige Anwendung finden. Ein Rückgriff auf eine aussagekräftige Rechtsprechung in Bezug auf Sklaverei ist, dank ausgiebiger Auslegung durch die australischen Gerichte, gegeben. Zentrales Augenmerk wird daher auf die Judikaturanalyse der vergleichsweisen jungen Rechtsprechung gelegt.

---

<sup>12</sup> Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, especially Women and Children vom 12.12.2000, 2237 UNTS 319, in Kraft getreten am 25.12.2003 (hier: Menschenhandelsprotokoll).

<sup>13</sup> Schloenhardt Andreas & Jolly Jarrod, *Trafficking in Persons in Australia: Myths and Realities*, Sydney, NSW: LexisNexis, 2013, S. 69.

<sup>14</sup> Triffterer Otto, (Hrsg.), *Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch StGB Kommentar System und Praxis*, Wien, § 104, S. 1ff.

<sup>15</sup> Anmerkung: unter anderem waren derzeit der *Slave Trade Act 1824*, der *Slavery Abolition Act 1833*, der *Slave Trade Act 1843* und der *Slave Trade Act von 1873* noch in Geltung.

<sup>16</sup> Schloenhardt Andreas & Jolly Jarrod, *Trafficking in Persons in Australia: Myths and Realities*, Sydney, NSW: LexisNexis, 2013, S. 149f.

## 1.1 Sklaverei im internationalen Recht

Die Anfänge der Sklaverei waren eng mit kriegerischen Auseinandersetzungen verbunden, da die Versklavung des unterlegenen Gegners als Teil der Kriegsbeute angesehen wurde. Eine der ältesten überlieferten Gesetzestexte, der sich mit Sklaverei befasst, ist der aus Mesopotamien stammende Codex Hammurabi welcher auf das 18. Jahrhundert vor Christus zurück datiert.

Im antiken römischen Imperium wurden Sklaven als Eigentumsobjekte gehandelt und hatten grundsätzlich keine Rechtspersönlichkeit, wie etwa römische Bürger. Sklaverei war zur damaligen Zeit weit verbreitet und durchdrang sämtliche Bereiche des antiken Alltags. Nach dem Fall des römischen Imperiums war der Sklavenhandel – mit seinen regionalen Unterschieden – weiter existent und ging erst im Mittelalter wesentlich zurück. Im Mittelalter wurde die Sklaverei insbesondere durch Formen der Leibeigenschaft abgelöst, wobei auch hier starke territoriale Unterschiede gegeben waren.

Spätestens durch die europäische Expansion in den afrikanischen Raum und dem späteren Ausbau der Kolonien im amerikanischen Raum wurde der „klassische“ Sklavenhandel wieder in größerem Ausmaß angewandt. Die Plantagenbewirtschaftung in den neuen Überseekolonien der europäischen Großmächte wurde hauptsächlich durch die billige Arbeitskraft schwarzafrikanischer Sklaven bewerkstelligt. Der Handel mit Sklaven und Kolonialgütern war derart eng verzweigt und lukrativ, dass sich ein sogenannter „Dreieckshandel“ zwischen Europa, Afrika und Amerika bzw der Karibik etablieren konnte.<sup>17</sup>

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts erhielten Abschaffungsbestrebungen Aufwind. Die führende Rolle wurde hierbei von einer der größten Kolonialmächte übernommen, nämlich von Großbritannien, welches den Sklavenhandel bereits 1807 verbot und auf eine internationale Abschaffung drängte. Ein wichtiger politischer sowie völkerrechtlicher Erfolg den Großbritannien hierbei verbuchen konnte, stellte die Aufnahme der „*Declaration der Mächte über die Abschaffung des Negerhandels, vom 8. Febr. 1815*“ als Annex 15 in die Kongressakte des Wiener Kongresses 1814/15 dar.

Auch wenn die Deklaration selbst lediglich eine Ächtung des Sklavenhandels darstellte und völkerrechtlich als nicht verbindlich beziehungsweise durchsetzbar anzusehen war, handelte es sich hierbei dennoch - aufgrund der völkerrechtlichen Dimension und der Zustimmung der zentralen politischen Figuren der damaligen Zeit - um einen wichtigen Schritt hin zur Abschaffung des

---

<sup>17</sup> Lee Maggy, Human Trafficking, Uffculme, 2014, S. 28 ff.

Sklavenhandels.<sup>18</sup> In jedem Fall ist die Deklaration nicht nur als eine moralische Verpflichtung für die damaligen europäischen Großmächte zu sehen, sondern stellt einen wesentlichen Entwicklungspunkt des humanitären Völkerrechts dar. Sie markiert einen bedeutenden Wendepunkt hin zur Pönalisierung und weltweiten Abschaffung des Sklavenhandels.<sup>19</sup>

Im Kampf gegen den Sklavenhandel und sklavereiähnlicher Praktiken wurden im Weiteren zahlreiche bi- bzw. multilaterale Abkommen geschlossen. Unter anderem legten die auf der Westafrikakonferenz (auch „Kongokonferenz“) in Berlin verabschiedete Konferenzakte von 1885 sowie die General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz von 1890, weitere detaillierte Bestimmungen zur Bekämpfung der Sklaverei zu Land und zur See — insbesondere in Bezug auf den afrikanischen Sklavenhandel — fest. Durch die Unterzeichnung des Übereinkommens von Saint-Germain-en-Laye vom Jahre 1919, betreffend die Änderung der Berliner Generalakte von 1885 und der Generalakte der Brüsseler Erklärung vom 1890, wurde der Absicht Ausdruck verliehen, die vollständige Unterdrückung der Sklaverei, in allen ihren Formen, und des Sklavenhandels, zu Lande und zur See zu verwirklichen.<sup>20</sup>

Durch das Übereinkommen betreffend die Sklaverei von 1926 wurde erstmals die Begriffe der Sklaverei und des Sklavenhandels definiert und erfolgte eine Abkehr vom Fokus auf den afrikanischen- bzw. transatlantischen Sklavenhandel hin zu einer generelleren Betrachtungsweise.<sup>21</sup> Das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken von 1956 ist ein weiterer wichtiger Meilenstein in der internationalen Bekämpfung der Sklaverei. Durch das Zusatzübereinkommen von 1956 verpflichteten sich die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von sklavereiähnlichen Praktiken und Einrichtungen zeitnah umzusetzen. Das Zusatzübereinkommen geht über die Abschaffung des „klassischen“ Sklavenhandels hinaus und weitet die Pönalisierungsverpflichtungen auf sklavereiähnliche Praktiken, wie etwa Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, Zwangsheirat, Ausnützung der Arbeitskraft von Kindern, aus.<sup>22</sup>

Sklaverei wurde auch im internationalen Menschenrecht ausgiebig thematisiert. Bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wurde in Art. 4 festgelegt, dass niemand in

---

<sup>18</sup> Duchard Heinz, Der Wiener Kongress, Die Neugestaltung Europas 1814/15, München, 2013, S. 96.

<sup>19</sup> Ehrlich Anna /Bauer Christa, Der Wiener Kongress, Diplomaten, Intrigen und Skandale, Wien, 2014, S. 157.

<sup>20</sup> Allain Jean, Slavery in International Law, Of Human Exploitation and Trafficking, Leiden, 2013, S. 64ff.

<sup>21</sup> Allain Jean, Slavery in International Law, Of Human Exploitation and Trafficking, Leiden, 2013, S. 76ff.

<sup>22</sup> Tretter Hannes, in Nowak Manfred (Hrsg.); Felix Ermacora: Festschrift 1988, S. 542.

Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden darf und dass Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen verboten sind.<sup>23</sup> Auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (ICCPR)<sup>24</sup> beschäftigt sich mit dem Sklavereiverbot und versucht – durch die Lösung der Begriffe der Leibeigenschaft und der Zwangsarbeit vom Sklavereibegriff – eine Einschränkung des Anwendungsbereichs zu erwirken. Das in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4. November 1950<sup>25</sup> festgelegte Sklavereiverbot greift mangels eigener Definition auf das Übereinkommen von 1926 zurück.<sup>26</sup> Gemäß Rechtsprechung des EGMR ist diese Definition auf die Reduktion auf den Objektstatus einer Person zu beschränken und von dem Terminus der Leibeigenschaft zu unterscheiden.<sup>27</sup>

Das „Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels“, welches im Jahr 2000 von der UN-Generalversammlung angenommen wurde, stellt eine der umfassendsten Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung des modernen Menschenhandels dar. Gemäß Art. 3 dieses Protokolls umfasst der Begriff des Menschenhandels unter anderem die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen mit Hilfe von Gewalt, Täuschung zum Zwecke der Ausbeutung. Wobei der Begriff der Ausbeutung mindestens auch Formen der Zwangsarbeit, Leibeigenschaft, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken mitumfassen soll. Dies führt zum weiteren Verschimmen der Begrifflichkeiten und zu einer unklaren Abgrenzung der Verbote des Menschenhandels bzw. der Sklaverei im internationalen Recht.<sup>28</sup>

## 1.2 Sklaverei im nationalen Strafrecht

Die Umsetzung der internationalen Vorgaben sowie die nationale Rechtsprechung in Bezug auf Sklaverei, ist insbesondere in den drei ausgewählten nationalen Rechtsordnungen Großbritanniens, Österreichs und Australiens von (unterschiedlicher) Bedeutung.

---

<sup>23</sup> Universal Declaration of Human Rights, Resolution 217 A(III) der Generalversammlung vom 10. 12.1948.

<sup>24</sup> International Covenant on Civil and Political Rights vom 16.12.1966, 999 UNTS 171, in Kraft getreten am 23.4.1976.

<sup>25</sup> Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, vom 4.11.1950, 213 UNTS 221.

<sup>26</sup> Heißl Gregor, Handbuch Menschenrechte, Allgemeine Grundlagen – Grundrechte in Österreich Entwicklung – Rechtsschutz, Wien 2009, S. 119 ff.

<sup>27</sup> EGMR Siliadin, Z 122.

<sup>28</sup> Schloenhardt Andreas & Jolly Jarrod, Trafficking in Persons in Australia: Myths and Realities, Sydney, NSW: LexisNexis, 2013, S. 78 ff.

Großbritannien spielte im Kampf gegen die internationale Sklaverei eine zentrale Rolle und machte es sich zum Ziel den transatlantischen Sklavenhandel zu unterbinden. Wesentliche Abschaffungsbestrebungen gingen hierbei von Großbritannien aus. Jenes Land, welches selbst weltweit zahlreiche Kolonien unterhielt und bei deren Ausbau und Bewirtschaftung oftmals selbst auf die Ausbeutung der Arbeitskraft von Sklaven zurückgriff, wurde Ende des 18. Jahrhunderts zur Speerspitze des sogenannten Abolitionismus. Bereits im Jahr 1807 wurde das Verbot des Sklavenhandels durch den *Slave Trade Act 1807* in Großbritannien eingeführt. Es folgten weitere Gesetzesbestimmungen, wie etwa der *Slavery Abolition Act 1833* der eine Ausweitung des Sklavereiverbotes auf namhafte Kolonien bewirkte. Kürzlich wurde durch Sec. 71 des *Coroners and Justice Act 2009*, welcher 2010 in Kraft trat, das Halten eines Sklaven unter Strafe gestellt. Eine darauf bezogene Verurteilung erfolgte erst Mitte November 2015 als ein britisches Paar wegen der Haltung eines Sklaven (ua) entsprechend den Bestimmungen des *Coroners Justice Act 2009* verurteilt wurde. Die Verkündung des Strafmaßes ist jedoch noch ausstehend. In der jüngeren Zeit wurden vermehrt Fällen von Sklaverei und Menschenhandel registriert und führte dies zur parlamentarischen Verabschiedung des *Modern Slavery Act 2015* im Frühjahr 2015, welcher nunmehr die relevanten Sklaverei-bezogenen Bestimmungen abdecken wird. Vorgesehen wurde unter anderem eine umfangreiche Konsolidierung der bestehenden Sklaverei- und Menschenhandelsbestimmungen. Der Fokus wurde hierbei auf die Rechtsdurchsetzung gelegt, wobei Anknüpfungspunkt für Kritiker insbesondere der mangelnde Opferschutz ist.

In der österreichisch-ungarischen Monarchie wurde bereits mit der Verabschiedung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) im Jahr 1812 die Leibeigenschaft verboten. Auch im Strafgesetz 1852 wurde bereits in § 95 festgehalten, dass

[...] Jedermann, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sklaven wieder weiter veräußert, und jeder Schiffscapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und wird mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren bestraft.<sup>29</sup>

Durch die Erlassung des Strafgesetzbuches (StGB)<sup>30</sup> wurde das Verbot des Sklavenhandels schließlich in § 104 StGB umgesetzt, wobei die Bestimmung, trotz der Ausdehnung auf sklavereiähnliche Situationen, nur sehr selten zur Anwendung gelangt. Die Strafdrohung von 10 bis 20

---

<sup>29</sup> Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich, vom 27.5.1852 S. 493ff. (Anmerkung: Wiederverlautbarung 1945, mit Ablauf des 31.12.1974 außer Kraft getreten.)

<sup>30</sup> BGBl. Nr. 60/1974.

Jahren deutet auf den schweren Unrechtsgehalt dieses Verbrechens hin. Problematisch ist jedoch die Abgrenzungsschwierigkeit zu anderen Delikten, wie etwa zum Menschenhandel gemäß § 104a StGB. Die bekannteste dbzgl. Verurteilung datiert auf das Jahr 2009 zurück. Der Angeklagte Josef F. wurde der Sklaverei schuldig befunden, nachdem er – nebst anderen schwerwiegenden Verbrechen – seine Tochter 24 Jahre lang in einem selbstgebauten Kellerverlies gefangen hielt, missbrauchte sowie Kinder mit dieser zeugte. In der Rechtssache gegen Josef F. wurde deutlich, dass § 104 StGB zeitlich gewachsen und die Formulierung mitunter kritikwürdig ist.<sup>31</sup> In der Kommentarliteratur wird § 104 StGB etwa auch als „legistisches Flickwerk“ bezeichnet.<sup>32</sup> Dies allein begründet eine intensivere Auseinandersetzung mit der Thematik in Österreich.

Die besondere Bedeutung der Arbeit in Bezug auf die Analyse des Sklavereitatsbestands in Australien, ergibt sich insbesondere aufgrund der praktischen Anwendung der Bestimmungen. Nach der erfolgten Überprüfung des vorhandenen Rechtsbestandes und der Loslösung vom kolonialen Rechtserbe, finden sich, wie schon erwähnt, die einschlägigen Bestimmungen heutzutage in Div. 270 des Criminal Code (Cth).<sup>33</sup> In der Rechtssache *R v Wei Tang* (2008) erfolgte die landesweit erste geschworenengerichtliche Verurteilung in Bezug auf das Sklavereiverbot gemäß Div. 270 des Criminal Code. Die Angeklagte wurde schuldig gesprochen gemäß Sec. 270.3(1)(a) in fünf Fällen vorsätzlich einen Sklaven besessen- und mit dem Eigentumsrecht verbundene Befugnisse gegenüber Sklaven ausgeübt zu haben.<sup>34</sup> *R v Wei Tang* markierte den Starschuss für eine umfangreiche australische Judikatur. Die Betrachtung der australischen Umsetzung des Sklavereiverbots und die diesbezügliche Judikaturanalyse stellt daher einen entscheidenden Eckpunkt dieser Arbeit dar.

## **2. Sklaverei im 21. Jahrhundert – Bedeutung und Brisanz des Themas**

Sklaverei ist die Rechtsstellung oder Lage einer Person über die mit dem Eigentumsrecht verbundene Befugnisse ausgeübt werden, wie dies bereits im Übereinkommen von 1926 und dem Zusatzübereinkommen von 1956 festgelegt wurde. Rechtlich gesehen können Menschen keine

---

<sup>31</sup> Schwaighofer Klaus, Lebenslang für Josef F.: Ein – fast zu – klarer Fall, Artikel – Die Presse, Wien, 2009.

<sup>32</sup> Triffiterer Otto (Hrsg.), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch StGB Kommentar System und Praxis, Wien, § 104, Seite 1ff.

<sup>33</sup> Criminal Code (Cth), Division 270.

<sup>34</sup> *R v Wei Tang* (2008) 237 CLR 1.

Eigentumsbefugnisse über andere Menschen ausüben. Man kann rechtlich nicht über einen anderen Menschen disponieren, ihn kaufen oder verkaufen oder etwa zerstören. Das Menschen im Eigentum von anderen Menschen stehen, ist heutzutage rechtlich unmöglich und kann konsequenterweise kein diesbezüglicher Anspruch oder Vertrag vor Gericht durchgesetzt werden. Die faktische Ausübung eigentumsrechtlicher Befugnisse gegenüber anderen Menschen ist jedoch möglich. Sklaverei existiert vor allem *de facto*, Sklaverei *de jure* hat heutzutage hingegen keinerlei Bedeutung mehr. Der Anwendungsbereich des Sklavereitatsbestands kann nicht ausschließlich im Lichte des klassischen Sklavenhandels gesehen werden und ist ebenso erfüllt, wenn sich das Opfer faktisch in einer derartigen Lage befindet. Insbesondere ist es ausschlaggebend, dass jemand faktisch die Kontrolle über eine andere Person ausübt und diese *de facto* wie einen Sklaven behandelt.<sup>35</sup> Menschen können einander zwar rechtlich gesehen nicht „besitzen“, aber eine faktische besitzähnliche Kontrolle ausüben. Diese Kontrolle kann verschiedenste – vor allem physische oder physische - Ausformungen annehmen und führt grundsätzlich zur – zumindest zeitweisen – Freiheitseinschränkung des Opfers. In Bezug auf Sklaverei ist eine solche Kontrollausübung mit Besitz gleichzusetzen.<sup>36</sup>

Gemäß Art. 7 des Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken umfasst Sklavenhandel

[...] den Gesamtbereich aller Handlungen der Festnahme, des Erwerbs oder der Veräußerung einer Person in der Absicht, sie zum Sklaven zu machen; aller Handlungen zum Erwerb eines Sklaven in der Absicht, ihn zu verkaufen oder zu tauschen; aller Handlungen zur Veräußerung einer zum Verkauf oder Tausch erworbenen Person durch Verkauf oder Tausch und ganz allgemein jeden Handel mit Sklaven und jede Beförderung derselben, gleichgültig, mit welchen Beförderungsmitteln sie erfolgt.

Unter sklavereiähnliche Einrichtungen und Praktiken werden gemäß Art. 1 des Zusatzübereinkommens von 1956 insbesondere Formen der Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, Zwangsverheiratung von Frauen sowie die Ausnützung von Kinder- und Jugendarbeitskraft verstanden.

Der Begriff des Menschenhandels wird vor allem durch Art. 3 des Menschenhandelsprotokolls 2000 vorgegeben. Gemäß Art. 3 des Protokolls bezeichnet der Ausdruck „Menschenhandel“

[...] die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung

---

<sup>35</sup> Vgl. Allain Jean, *Slavery in International Law, Of Human Exploitation and Trafficking*, Leiden, 2013, Seite 121f.

<sup>36</sup> Allain Jean, *Slavery in International Law, Of Human Exploitation and Trafficking*, Leiden, 2013, S. 128ff.

oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen.

Obwohl man schon vor einiger Zeit die Erkenntnis gewann, dass Sklaverei dem Rechtsempfinden moderner Menschen entgegensteht und daher jedenfalls zu pönalisieren ist, ist die Sklaverei — in ihren verschiedensten Ausprägungen — nach wie vor weitverbreitet. Zwar bleibt auf den ersten Blick die Tagesaktualität des Themas mitunter verborgen und scheint der Sklavenhandel vor allem in Österreich keine besondere Aktualität mehr zu haben, jedoch gibt es weltweit mehr Personen in Sklaverei und sklaverei-ähnlichen Verhältnissen als je zuvor und die Ausbeutung von Menschen durch Menschenhandel und Sklaverei ist nach wie vor ein ernstzunehmendes Problem. Begünstigt durch soziale Not, Vertreibungen, Krisen und anderen Faktoren fallen heutzutage Menschen immer leichter dem Menschenhandel und der Sklaverei bzw. sklaverei-ähnlicher Ausbeutungsmethoden zum Opfer. Hierbei werden die verschiedensten Mechanismen angewandt, um die Freiheit von Menschen zu begrenzen und Individuen auf unterschiedlichste Art und Weise auszubeuten. Vor allem im Prostitutionsmilieu und in bestimmten Arbeitssegmenten kann die Ausbeutung der Arbeitskraft oft sklaverei-ähnliche Formen annehmen wobei die Ausbeutung und Kontrolle der Opfer oft mit subtilen Methoden erreicht wird und daher teilweise schwer erkennbar ist. Nicht in allen „Ausnutzungsverhältnissen“ wird es sich um Sklaverei handeln, jedoch sind die Grenzen fließend und eine Abgrenzung mitunter nicht leicht zu treffen.

Aufgrund der Etablierung neuer Straftatbestände wie dem Menschenhandel, die teilweise über einen weiteren Anwendungsbereich verfügen und mit dem Straftatbestand der Sklaverei in Konkurrenz stehen, ist es durchaus legitim in Bezug auf den Sklavereitattbestand die Existenzfrage zu stellen. Die jüngere Rechtsprechung zeigt jedoch, dass Sklaverei nach wie vor nicht nur ein Problem in Entwicklungs- und Schwellenländern ist, sondern auch in Industriestaaten ein Problem darstellt, dem es wirksam entgegenzutreten gilt. Extreme Fälle von Sklaverei die mit langjähriger Sklavenhaltung und unmenschlichsten Bedingungen verbunden sind, sind zwar vergleichsweise selten, jedoch zeigen jüngste Fälle aus Großbritannien, Österreich und Australien, dass der Straftatbestand der Sklaverei nach wie vor seine Gültigkeit hat und Anwendung findet. Die Frage ob der Sklavereitattbestand im 21. Jahrhundert überhaupt eine Existenzberechtigung hat, ist klar zu bejahen und eine Abschaffung undenkbar. Der zukünftige Fokus sollte vielmehr darauf gelegt werden ausstehende Konkurrenzfragen zu klären und den Straftatbestand klar abzugrenzen.

### **3. Ziel dieser Arbeit**

Die Dissertation hat zum Ziel den Ursprung des Sklavereiverbotes zu beleuchten und die Entwicklung des Tatbestands der Sklaverei im nationalen und internationalen Recht zu analysieren. Ziel dieser Arbeit ist es insbesondere die Bedeutung des Verbots der Sklaverei im 21. Jahrhundert hervorzuheben und Lösungsvorschläge für bestehende Auslegungs-, Abgrenzungs- und Konkurrenzfragen die zukünftigen Anwendungsbereiche des Sklavereitattbestands zu definieren.

Die Fülle an internationalen Abkommen und Verträge werden chronologisch aufgearbeitet und in Konnex zu einander gesetzt. Auf regionale Besonderheiten wird hierbei bestmöglich eingegangen. Spezieller Fokus wird in dieser Arbeit auf die Unterschiede und Parallelen in Ausformung und Anwendung der Sklavereitattbestände in Großbritannien, Österreich und Australien gelegt. Die Umsetzung der internationalen Vorgaben wird evaluiert. Hierbei wird abschließend in den jeweiligen Kapiteln eine Zusammenfassung erstellt und soweit möglich eine einheitliche Strukturierung eingehalten, damit eine bestmögliche Vergleichbarkeit erzielt werden kann.

#### **3.1 Ergebnisse**

Am Ende dieser Arbeit sollen anhand der gewonnen Erkenntnisse klare Reformvorschläge stehen, wie der Straftatbestand der Sklaverei durch gelungenere Formulierungen sinnvoller gestaltet werden kann und wie eventuelle Abgrenzungsschwierigkeiten künftig besser vermieden werden können.

#### **3.2 Forschungsfragen**

Dem Dissertationsvorhaben liegen folgende Forschungsfragen zugrunde:

- a.) Wie hat sich der Tatbestand der Sklaverei im Völkerrecht bzw. im internationalen Recht entwickelt?
- b.) Wie sind die nationalen Regelungen in Bezug auf Sklaverei in Großbritannien, Österreich und Australien gestaltet und wie stellt sich der konkrete Anwendungsbereich des Straftatbestands der Sklaverei in diesen Ländern dar? Entspricht diese Umsetzung den internationalen Vorgaben?

- c.) Wo liegt die Bedeutung des Straftatbestands der Sklaverei im 21. Jahrhundert? Kann durch eine bessere Abgrenzung zu anderen Straftatbeständen, insbesondere dem des Menschenhandels, der Stellenwert wesentlich erhöht werden?

## **4. Gliederung der Arbeit**

Nach den bisherigen Erhebungen stellt sich die vorläufige Gliederung des Dissertationsvorhabens wie folgt dar:

- I. Einleitung
- II. Bedeutung und Entwicklung der Sklaverei
  1. Terminologie
  2. Abgrenzung
  3. Ausmaß und Erscheinungsformen der Sklaverei
- III. Sklaverei im internationalen Recht
  1. Überblick
  2. Internationale Rechtslage vor 1814
  3. Vom Wiener Kongress 1815 bis zur Abschaffung der Sklaverei im 19. Jahrhundert
  4. Das Sklavereiabkommen von 1926
  5. Entwicklung von 1926 bis zum Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei von 1956
  6. Das UN-Menschenhandelsprotokoll 2000 und weitere Entwicklungen
  7. Besonderheiten regionaler Entwicklungen
- IV. Großbritannien
  1. Überblick
  2. Deliktstruktur
  3. Judikatur
  4. Abgrenzungsfragen und Konkurrenzen
  5. Zusammenfassung

V. Österreich

1. Überblick
2. Deliktstruktur
3. Judikatur
4. Abgrenzungsfragen und Konkurrenzen
5. Zusammenfassung

VI. Australien

1. Überblick
2. Deliktstruktur
3. Judikatur
4. Abgrenzungsfragen und Konkurrenzen
5. Zusammenfassung

VII. Vergleich

VIII. Conclusio und Ausblick

## **5. Methodik**

Der Arbeit werden die einschlägigen internationalen- und nationalen Rechtsvorschriften zugrunde gelegt und aufbauend auf diesen werden Kommentare und einschlägige Fachliteratur aus dem Bereich der Sklaverei und des Menschenhandels als Quellen herangezogen. Durch ausgiebige Literaturrecherche in den Universitätsbibliotheken sowie den zugänglichen Datenbanken, durch Teilnahme an einschlägigen Seminar- und Vortragsveranstaltungen sowie durch den Austausch mit Internationalen Organisationen wie UNODC werden weitere Sekundärquellen erschlossen. Auf Basis intensiver Judikaturanalyse werden die praktischen Anwendungsbereiche der unterschiedlichen Rechtsordnungen Großbritanniens, Österreichs und Australiens und herausgearbeitet und der Arbeit zugrunde gelegt.

## **6. Forschungsstand**

Der Straftatbestand der Sklaverei wurde bislang nicht umfassend rechtswissenschaftlich aufgearbeitet und nur im Ansatz diskutiert. Umfangreiche Erhebungen in diesem Gebiet sind mitunter nicht sehr aussagekräftig, da die erhobenen Daten Großteils auf Schätzungen basieren und diese wiederum auf der individuellen Eingrenzung des statistischen Erhebungsbereichs.<sup>37</sup> Im internationalen Recht kann vor allem auf Werke von Jean Allain, sowie einschlägige Studien internationaler Organisationen wie UNODC, dem United Nations Office on Drugs and Crime, zurückgegriffen werden.

## **7. vorläufiges Literaturverzeichnis**

Allain Jean, *Slavery in International Law, Of Human Exploitation and Trafficking*, Leiden, 2013.

Allain Jean, *The Law and Slavery, Prohibiting Human Exploitation*, Leiden, 2015.

Allain Jean, *The legal understanding of slavery: from the historical tot he contemporary*, Oxford, 2013.

Allain Jean, *The Slavery Conventions, The Travaux Préparatoires of the 1926 League of Nations Convention and the 1956 United Nations Convention*, Leiden, 2008.

Bales Kevin, *Die neue Sklaverei („Disposable People. New Slavery in the Global Economy“)*, München, 2001.

Bales Kevin, *Ending slavery How we free today’s slaves*, Berkeley, 2007.

Bales Kevin, *Moderne Sklaverei („Slavery today“)*, Hildesheim, 2008.

Bales Kevin, *Understanding Global Slavery*, Berkeley, 2005.

---

<sup>37</sup> Weitzer Ronald, *Human Trafficking and Contemporary Slavery in Annual Review of Sociology*<sup>41</sup>, 2015, S. 224.

## Exposé – Entwurf

Berding Helmut, Die Ächtung des Sklavenhandels auf dem Wiener Kongreß 1814/15, HZ 219, München, 1975.

Borg Jansson Dominika, Modern Slavery, A Comparative Study of the Definition of Trafficking in Persons, Leiden, 2015.

Davis Howard, Human rights law, Oxford, 2013.

Duchhardt Heinz, Der Wiener Kongress, Die Neugestaltung Europas 1814/15, München, 2013.

Ehrlich Anna /Christa Bauer, Der Wiener Kongress, Diplomaten, Intrigen und Skandale, Wien, 2014.

Ettinger Julia, Strafbare Menschenhandel in Österreich, Begriff, Erscheinungsformen, Abgrenzungsfragen und Reformvorschläge, Salzburg, 2008.

Foregger Egmont (Hrsg.) Kommentar zum Strafgesetzbuch, Wien.

Holly Cullen, The Role of International Law in the Elimination of Child Labor, Leiden, 2007.

Hope for Children Organization, The Global Slavery Index 2014, Australia, 2014.

Jeffreys Elena, Anti-trafficking Measures and Migrant Sex Workers in Australia, 2009.

Klump Rainer/ Vec Milos (Hrsg.), Völkerrecht und Weltwirtschaft im 19. Jahrhundert, Baden-Baden, 2012.

Kochen Eberhardt, Die Aktualität von Sklavenhandel in Verbindung mit Menschenhandel und Schlepperei in Österreich sowie im europäischen Vergleich, Graz, 1998.

Lentner Ferdinand, Der schwarze Kodex - Der afrikanische Sklavenhandel und die Brüsseler-Generalakte vom 2. Juli 1890 in ihren einheitlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der verbrecherischen Gewerbsmäßigkeit, Bremen, 2012.

Oberloher Robert, Moderne Sklaverei im Netz der Transnational Organisierten Kriminalität, Wien, 2002.

Scarpa Silvia, Trafficking in human beings: modern slavery, Oxford, 2008.

## Exposé – Entwurf

Schloenhardt Andreas & Jolly Jarrod, Trafficking in Persons in Australia: Myths and Realities, Sydney, 2013.

Segrave Marie, Human Trafficking, Oxford, 2013.

Tomoya Obokata, Trafficking of Human Beings from a Human Rights Perspective: Towards a Holistic Approach, Leiden, 2006.

Tretter Hannes, Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung der internationalen Sklavereiverbote, in Ermacora-Festschrift, Straßburg, 1988.

Triffterer Otto (Hrsg.), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch StGB Kommentar System und Praxis, Wien.

UNODOC, Global Report on Trafficking in Persons, 2014.

Wim Klooster (Hrsg.), Migration, Trade, and Slavery in an Expanding World, Essays in Honor of Pieter Emmer, Leiden, 2009.

## 8. Zeitplan

Das Dissertationsvorhaben soll planmäßig mit Ende Februar 2018 inhaltlich abgeschlossen sein. Der voraussichtliche Zeitplan stellt sich wie folgt dar:

März 2015 – Oktober 2015	Themensuche, Konzepterstellung und Absolvierung von Seminaren bzw Vorträgen
Oktober 2015 – November 2015	Erstellung des Exposés, Literaturrecherche
Dezember 2015 – Jänner 2016	Kapitel I
Februar 2016 – Mai 2016	Kapitel III
Juni 2016 – Juli 2016	Kapitel II
August 2016 – Oktober 2016	Kapitel IV

## Exposé – Entwurf

November 2016 – Jänner 2017	Kapitel V
Februar 2017 – Mai 2017	Kapitel VI
Juni 2017 – September 2017	Kapitel VII + VIII
Oktober 2018 – Jänner 2018	Vergleich, Überarbeitung, Korrektur
Februar 2018	Einreichen der Dissertation
	Defensio